

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Online-Fundraising-Studie 2014 von Altruja

Wie jedes Jahr stellt die Altruja GmbH auch 2014 wieder Ihre Online-Fundraising-Studie vor, die auf der Grundlage von 888 teilnehmenden NPOs erstellt wurde. Die Studie zeigt aktuelle Entwicklungen und Trends im Online-Fundraising auf. Ein Vergleich mit den Resultaten von 2012 und 2013 ermöglicht es, Tendenzen und Veränderungen zu erkennen.

Besonders interessant, wenn auch nicht überraschend: Das Online-Fundraising wird von den teilnehmenden Organisationen als zunehmend wichtig eingestuft. 37% der teilnehmenden NPOs wählten es auf Platz 2 der künftig wichtigsten Fundraising-Kanäle – direkt hinter die Kategorie „Unternehmensspenden“. Die Teilnehmer schätzen die künftige Bedeutung des Online-Fundraisings damit im Vergleich zur aktuell tatsächlichen Bedeutung nahezu dreimal höher ein. Das Jahresbudget, das NPOs aktuell für das Online-Fundraising zur Verfügung stellen, ist allerdings eher bescheiden: Bei über 70% der NPOs beläuft es sich auf weniger als 5.000 EUR pro Jahr. Andererseits investieren rund ¼ der Studienteilnehmer immerhin zwischen 5.001 und 100.000 EUR pro Jahr.

Der prozentuale Anteil der über das Internet generierten Spenden ist allgemein eher gering und liegt für 43% der NPOs bei unter 2%. Nur knapp 20% der Teilnehmer erwirtschaften über 10% ihrer Gesamtspenden über das World Wide Web. Der Einsatz von Youtube und Twitter wird übrigens von rund 2/3 der Befragten als wenig ergiebig („geringe Resonanz“) eingeschätzt. 42% der Teilnehmer schätzen den Einsatz von Facebook immerhin als „durchschnittlich“ ein. Die Online-Kommunikationskanäle Website und Newsletter schneiden bei den Studienteilnehmern am besten ab.



Altruja, Online-Fundraising-Studie 2014

Neue Frist für alte Zuwendungsbestätigungs-Muster: 31.12.2014

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (NPR 2013, 16) mussten neben vielen Veränderungen im Gemeinnützigkeitsrecht auch die amtlichen Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen der neuen Rechtslage angepasst werden (NPR 2013, 90). Ursprünglich sollten die neuen Muster ab dem 1. Januar 2014 verbindlich sein. Mit Schreiben vom 26. März 2014 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jedoch eine Fristverlängerung mitgeteilt: Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestünden keine Bedenken, wenn die alten Muster noch bis zum 31. Dezember 2014 verwendet würden.

Spenden können grundsätzlich nur dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn der Spender eine entsprechende Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) beim Finanzamt eingereicht hat (NPR, 2013, 90). Ausgestellt wird diese Bescheinigung vom Spendenempfänger. Sie muss dem amtlichen Vordruck entsprechen, von dem nicht abgewichen werden darf. Nur bei Spenden bis zu 200 Euro oder bei Spenden in zeitlicher Nähe zu Naturkatastrophen genügt ein vereinfachter Spendennachweis, zum Beispiel auch der Auszug des Internetbezahlendienstes PayPal (NPR 2013, 72).

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz, das im vergangenen Jahr verabschiedet wurde, mussten auch die Muster für Zuwendungsbestätigungen überarbeitet werden. Denn bis dato gab es kein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit; der Status wurde in der Regel nur vorläufig anerkannt. Der neue § 60 a Abgabenordnung (AO) regelt nun, dass die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung per Verwaltungsakt festgestellt wird, sofern die Satzung den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht (NPR 2013, 16).

Dass die Behörden eine Einrichtung als gemeinnützig anerkennen, ist gleichzeitig die Voraussetzung dafür, Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu dürfen. Alternativ muss die Körperschaft einen Freistellungsbescheid oder eine entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vorweisen können. Das BMF weist in seinem aktuellen Schreiben allerdings darauf hin, dass eine Körperschaft keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen darf, wenn der Feststellungsbescheid nach § 60 a AO älter als drei Kalenderjahre oder der Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid älter als fünf Jahre sind.

HINWEIS: Die neuen Muster sind im Bundessteuerblatt (Teil I 2013, S. 1333) veröffentlicht worden. Sie können aber auch im Internet abgerufen und direkt am Bildschirm ausgefüllt werden:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommenssteuer/2012-08-30-spendenbescheinigungen.html>



BMF, Schreiben v. 26.03.2014 – Az. IV C 4 – S 2223/07/0018 :005

Medikamentenabgabe zur ambulanten Chemotherapie umsatzsteuerfrei?

Verschreiben Ärzte, die innerhalb eines Krankenhauses selbständig tätig sind, ihren Patienten Medikamente zur ambulanten Behandlung von Krebs (sogenannte Zytostatika), kann die Lieferung dieser Medikamente nur dann von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn diese in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht untrennbar mit der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung verbunden ist. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 13. März 2014 entschieden. Das Luxemburger Gericht hat damit die Vorlagefragen des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 15. Mai 2012 beantwortet.

Mit seiner Entscheidung klärt der EuGH eine Streitfrage zwischen dem gemeinnützigen Klinikum Dortmund und dem zuständigen Finanzamt, die über mehrere Jahre die Instanzen beschäftigte. Das Finanzamt hatte es abgelehnt, die Herstellung und Abgabe zytostatischer Medikamente zur Krebsbehandlung im Klinikum von der Mehrwertsteuer zu befreien. Dafür gewährte es dem Klinikum den Vorsteuerabzug, der die Steuerpflicht voraussetzt. Als der Streit in erster Instanz vor das Finanzgericht Münster ging, gab dieses dem Krankenhaus Recht. Es urteilte, dass die Abgabe von Zytostatika durch die Krankenhausapothek an ambulant zu behandelnde Krebspatienten eine so eng mit der Krankenhausleistung zusammenhängende Nebenleistung darstelle, dass diese – genauso wie die Krankenhausbehandlung selbst – von der Umsatzsteuer zu befreien sei (NPR 05/2012, 1).

Außerdem zähle die Abgabe solcher Medikamente zum steuerbefreiten Zweckbetrieb eines Krankenhauses, so das FG Münster. Deshalb falle für diese Einnahmen auch keine Körperschaftsteuer an. Letzteren Aspekt hatte der BFH erst jüngst bestätigt (NPR 2014, 11): Alle Einnahmen, die unmittelbar mit der ärztlichen oder pflegerischen Heilbehandlung zusammenhängen, zählen zum (steuerbegünstigten) Zweckbetrieb und sind deshalb von der Körperschaftsteuer befreit. Dafür spreche, dass eine Krankenhausbehandlung nicht notwendigerweise stationär erfolgen müsse. Auch ambulante Behandlungen könnten eine begünstigte Krankenhausbehandlung sein, so der BFH. Die Medikamentengabe müsse außerdem nicht unmittelbar auf einer ärztlichen oder pflegerischen Leistung beruhen. Vielmehr, so der BFH, genüge es, wenn eine Leistung „typischerweise“ von einem Krankenhaus erbracht werde.

Fragen zur Umsatzsteuer sind jedoch so stark europarechtlich geprägt, dass der BFH im vorliegenden Fall den

EuGH anrief. Die Besonderheit des Falles lag nämlich darin, dass die Behandlungsleistungen von selbständig tätigen Ärzten erbracht wurden. Die Ärzte waren zwar bei dem Krankenhaus angestellt, in dem sie arbeiteten. § 116 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) ermöglichte es ihnen aber, über ihr Angestelltendasein hinaus auch selbständig tätig zu sein und ambulante Krankenhausbehandlungen zu erbringen. Die Krankenhausärzte waren quasi niedergelassenen Ärzten gleichgestellt, nur dass diese eben nicht in einer Praxis, sondern in einem Krankenhaus arbeiteten.

Eine Umsatzsteuerbefreiung der *Heilbehandlung* selbst kam in diesem Fall, so der EuGH, daher nur nach Artikel 132 Abs. 1 Buchst. c) MwSt-SystemRL in Betracht, der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen des Arztberufes erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit. Eine Berufung auf Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b) MwSt-SystemRL, der Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlung und die mit diesen eng verbundenen Umsätze gewisser „Einrichtungen“ von der Mehrwertsteuer befreit, war hingegen schon deswegen ausgeschlossen, weil es sich bei den Ärzten nicht um die von der Vorschrift geforderten „Einrichtungen“ handelte.

Diese Unterscheidung war für die Folgefrage wichtig, ob auch die *Lieferung der zytostatischen Medikamente* von der MwSt befreit werden könnte, die auf Verschreibung des behandelnden Arztes hin in der Krankenhausaпotheke zubereitet und dann an die ambulanten Patienten abgegeben wurden. Denn nur die Befreiungsvorschrift des Artikel 132 Abs. 1 Buchst. b) MwSt-SystemRL erfasst ausdrücklich auch mit der Behandlung „eng verbundene Umsätze“, worunter man auch die Abgabe von Medikamenten verstehen könnte. Artikel 132 Abs. 1 Buchst. c) MwSt-SystemRL hingegen befreit nur die reine Heilbehandlung von der Steuer.

Die einzig verbleibende Chance, die Abgabe der Zytostatika von der Mehrwertsteuer zu befreien, bestand somit darin, die Medikamentenabgabe selbst als „Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin“ im Sinne von Artikel 132 Abs. 1 Buchst. c) MwSt-SystemRL auszulegen.

Dem EuGH zufolge sind mit dem Begriff der Heilbehandlung allerdings lediglich solche Leistungen gemeint, die der Diagnose, Behandlung und der Heilung von Krankheiten dienen. Daraus folge, dass nur solche ärztlichen Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden könnten, die die menschliche Gesundheit schützen, aufrechterhalten oder wiederherstellen. Dieser Grundsatz sei streng zu handhaben, so der EuGH. Eine extensive Auslegungspraktik sei nicht angezeigt. Die Befreiungsvorschrift des Artikel 132 Abs. 1 Buchst. c) MwSt-SystemRL könne daher nur greifen, wenn die Abgabe von Arzneimitteln in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht untrennbar mit der ärztlichen Heilbehandlung verknüpft sei, so der EuGH. Dies sei freilich nur der Fall, wenn die Verabreichung der Medikamente als Teil der ärztlichen Therapie verstanden werden könne. Die Abgabe der Zytostatika müsse daher im Zeitpunkt der ärztlichen Leistung unerlässlich sein – und zwar in einem Maß, dass die ärztliche Leistung ohne die Medikamentengabe sinnlos bleibe. Verstehe man die Medikamentengabe hingegen so, dass sie nur ein Element einer ganzen Reihe von Leistungen sei und insofern nur lose mit der ärztlichen Heilbehandlung zusammenhänge, dann sei die Abgabe der Zytostatika nicht untrennbar mit der ärztlichen Heilbehandlung verbunden. Eine Umsatzsteuerbefreiung komme dann nicht in Betracht.

HINWEIS: Trennlinie für die Mehrwertsteuerbefreiung ist also die Frage, ob die Medikamentenlieferung in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht derart mit den ärztlichen Leistungen verknüpft ist, dass von einem „therapeutischen Kontinuum“ gesprochen werden kann. Wann dem so ist und wann nicht, ist naturgemäß schwierig zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wird der BFH diese Abgrenzung in Kürze vornehmen müssen, um den Streit endgültig einer Lösung zuzuführen.



EuGH, Urteil v. 13.03.2014 – Rs. C-366/12



BFH, Urteil v. 15.05.2012 – Az. V R 19/11

STIFTUNGSRECHT

Grunderwerbsteuer bei der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung

Wird ein Grundstück übertragen, wird in der Regel Grunderwerbsteuer fällig. Das kann selbst dann der Fall sein, wenn einer gemeinnützigen Stiftung ein Grundstück übertragen wird. Denn im Unterschied zu fast allen anderen Steuergesetzen kennt das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) keine ausdrückliche Steuerbefreiung für gemeinnützige Einrichtungen. Umstritten ist bisher allerdings, wann genau die Steuerpflicht entsteht, wenn ein Grundstück in die Stiftung eingebracht wird: Bereits mit der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde oder erst mit dem späteren reinen Übertragungsakt? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zwar kürzlich mit einer ähnlichen Thematik zu beschäftigen gehabt, konnte in seinem Urteil vom 27. November 2013 die Streitfrage aber letztlich offen lassen.

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall ging es um eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die von der Stadt und einem Förderverein gegründet worden war. Das

Stiftungsgeschäft enthielt neben den Regelungen zum Stiftungszweck und den Organen der Stiftung auch eine Regelung, wonach die Stiftung nach Maßgabe der gesetz-

lichen Bestimmungen Grundstockvermögen erhält. Unter anderem sollte sie von der Stadt das Eigentum an einem (nicht näher bestimmten) Grundstück inklusive Museumsneubau, Außenanlagen und Parkplätzen erhalten – und zwar nach Betriebsfertigkeit des Gebäudes „im Wege einer Zustiftung“. Kurze Zeit später wurde die Stiftung von der zuständigen Behörde als rechtsfähig anerkannt. Erst sechs Jahre später übertrug die Stadt schließlich mit notariell beurkundetem Vertrag unentgeltlich ein mit dem Museum bebautes Grundstück auf die Stiftung.

Nach § 1 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) unterliegen verschiedene Rechtsvorgänge der Grunderwerbsteuer: nach Nr. 1 der Vorschrift „ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet.“ Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Steuerpflicht erst mit dem später erfolgten Vertragsabschluss entstanden sei, wie es § 1 Abs. 1 Nr. 1 Variante 1 GrEStG bestimmt. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein als Vorinstanz befand dagegen, dass bereits das Stiftungsgeschäft als Rechtsgeschäft ein Erwerbsvorgang im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 1 Variante 2 GrEStG sei und die Steuer deshalb mit der staatlichen Anerkennung der Stiftung entstanden sei, da mit der Anerkennung der Anspruch auf Übereignung begründet worden sei (NPR 07/2012, S. 3).

Das letzte Wort hatte nun der BFH – und er schloss sich jedenfalls im Ergebnis der Ansicht des Finanzamts an, ohne aber die von der Vorinstanz aufgeworfene eigentliche Streitfrage entscheiden zu müssen. Der Wortlaut des Stiftungsgeschäfts spreche, so der BFH, im vorliegenden Fall dafür, die Steuerpflicht an den Vertragsabschluss zu knüpfen. Die Stadt habe nämlich kein Interesse daran gehabt, der Stiftung bereits zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch einzuräumen, der lediglich von der staatlichen Anerkennung der Stiftung und der Fertigstellung des Gebäudes abhing. Aus der Formulierung im Stiftungsgeschäft ergebe sich vielmehr, dass mittels des Stiftungsgeschäfts lediglich eine spätere Zuwendung in Aussicht gestellt worden sei. Das Grundstück sollte nämlich erst „im Wege der Zustiftung“ übertragen werden. Damit räumte das Stiftungsgeschäft der Stiftung lediglich einen Anspruch auf eine künftige

Zustiftung ein, nicht aber einen aktuellen Anspruch auf die Übertragung eines konkreten Grundstücks. Erst mit dem später abgeschlossenen Vertrag wurde dem BFH zufolge das zu übertragende Gebäude konkretisiert und dadurch unmittelbar ein durchsetzbarer Anspruch der Klägerin auf Eigentumsverschaffung begründet. Erst mit Vertragsschluss konnte daher die Grunderwerbsteuer entstehen.

HINWEIS: Ausgenommen von der Grunderwerbsteuer sind Grundstücksschenkungen unter Lebenden, damit nicht ein- und derselbe Vermögensgegenstand einmal mit der Schenkungssteuer und einmal mit der Grunderwerbsteuer belastet wird. Wenn die Übertragung des Vermögens auf eine Stiftung schon der Schenkungssteuer unterliegt, entfällt also die Grunderwerbsteuer. Das ist auch der Fall, wenn es sich bei der Stiftung um eine gemeinnützige Stiftung handelt und die Vermögensübertragung dadurch von der Schenkungssteuer befreit ist. In diesem Fall fällt dann weder Schenkungssteuer noch Grunderwerbsteuer an. Anders ist es, wenn – wie hier – eine Kommune als Stifter auftritt: Erfolgt die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks auf eine Stiftung von einem Träger der öffentlichen Gewalt, geschieht dies nicht „freigebig“, so der BFH, da Hoheitsträger stets in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben handeln. Mit anderen Worten: Der Staat hat nichts zu verschenken. Wenn es sich bei solchen – unentgeltlichen – Übertragungen auf Stiftungen aber um keine Schenkungen unter Lebenden handelt, greift auch nicht die Befreiung von der Grunderwerbsteuerpflicht. Kommunen sollten daher besonders vorsichtig sein, wenn sie als Stifter auftreten wollen – übrigens nicht zuletzt auch deswegen, weil zweifelhaft ist, ob Kommunen überhaupt Stiftungen errichten und auf diese Art und Weise kommunale Mittel in eine Art „Nebenhaushalt“ verschieben dürfen (vgl. OVG Münster v. 19.12.2012, NPR 2013, 13).



BFH, Urteil v. 27.11.2013 – Az. II R 11/12



FG Schleswig-Holstein, Urteil v. 08.03.2012 – Az. 3 K 118/11

VEREINSRECHT

Keine Sicherungspflicht eines Vereins für Nachzügler auf Radtour

Veranstaltet ein Verein eine Radtour, haben die Organisatoren gewisse Sicherungspflichten gegenüber den Teilnehmern zu beachten. Schlimmstenfalls muss der Verein für Schäden haften. Ein Nachzügler, der den Anschluss an die Gruppe verloren hat, kann allerdings nicht erwarten, dass der Verein seine Vorkehrungen nur für ihn aufrecht erhält oder erneuert. Das hat das Oberlandesgericht Hamm mit Urteil vom 6. Februar 2014 entschieden.

Das Gericht hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, in dem ein Nachzügler einer Radtour einem Auto die Vorfahrt nahm, einen Unfall verursachte und den Verein daraufhin auf Schadensersatz verklagte. Das Mitglied des Schützenvereins hatte sich dabei schwer verletzt. Dabei hatte der Verein vorbildlich vorgesorgt: An jeder Kreuzung, die die

Radler überquerten, sicherten die Organisatoren – in Warnwesten gekleidet – die Straße ab. Auch als eine Nachzüglergruppe wegen einer Radpanne zurückblieb, sicherten die Verantwortlichen die Kreuzungen erneut ab, damit alle sicher passieren konnten. Der Kläger indes gehörte nicht dieser Gruppe an, sondern separierte sich

auch von dieser Nachzüglergruppe und fiel noch weiter zurück.

Schadensersatzansprüche eines Mitglieds gegen seinen Verein sind grundsätzlich in zweierlei Hinsicht denkbar: Zum einen begründet die Vereinsmitgliedschaft ein sogenanntes Sonderrechtsverhältnis, bei welchem – ähnlich wie bei einem Vertrag – Schutz- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dazu gehört beispielsweise, einen Vereinsausflug möglichst sicher für die Teilnehmer zu gestalten. Werden diese Pflichten verletzt, kann sich der Verein dem Mitglied gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Zum anderen kann sich auch ein Schadensersatzanspruch aus Deliktsrecht ergeben – einfach aufgrund der Tatsache, dass jemand in seinen Rechten oder Rechtsgütern (z.B. in seiner Gesundheit) verletzt wurde und ihm dadurch ein Schaden entstanden ist.

Dennoch ging der Nachzügler im vorliegenden Fall leer aus. Dem OLG Hamm zufolge lag das daran, dass die Organisatoren eines Vereinsausfluges darauf vertrauen durften, dass „einzeln fahrende Nachzügler, wie der Kläger, selbst auf die Beachtung der Verkehrsregeln achten würden.“

HINWEIS: Der Fall zeigt: Ist das Vereinsmitglied selbst schuld daran, dass es zu Schaden kam, muss auch der Verein nicht haften – zunächst ist jeder für sich selbst verantwortlich. Insofern ist stets abzuwägen, ob für den Schaden der Verein oder das Vereinsmitglied verantwortlich war. Rutscht ein Vereinsmitglied beispielsweise auf einem nass gewischtem Fußboden im Vereinshaus aus und verletzt sich und hatte der Verein nicht durch deutlich sichtbare Warnschilder auf die Gefahr hingewiesen, wird sich der Verein regelmäßig den Vorwurf gefallen lassen müssen, er sei seinen Verkehrssicherungspflichten nicht nachgekommen. Ein Verein sollte also auf Nummer sicher gehen und darauf achten, vor Unfallgefahren zu warnen. Andererseits kann ein Verein auch nicht jegliches Lebensrisiko absichern. Hat es z.B. tagelang geregnet und sind die Wanderwege zwar aufgeweicht aber dennoch begehbar, ist es nicht die Schuld eines Wandervereins, wenn sich ein Wanderer auf einem solchen Weg verletzt (siehe *NPR 2013, 47 f.*).



OLG Hamm, Urteil v. 06.02.2014 – Az. 6 U 80/13

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds will gut begründet sein

§ 34 BGB bestimmt, dass ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, „wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“ Durch diese Regelung kann einem Vereinsmitglied aber nicht generell das Stimmrecht bei einer Abstimmung über seinen eigenen Vereinsausschluss entzogen werden. Der Ausschluss aus einem Verein sei ein so nachhaltiger Eingriff in die Rechte eines Vereinsmitgliedes, dass dieser einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Das hat das Kammergericht

(KG) Berlin mit Beschluss vom 3. März 2014 festgestellt.

Auf der Mitgliederversammlung eines Tierschutzvereins war als erster Tagesordnungspunkt die „Ausprache und Abstimmung über die sofortige Abberufung“ des Vorstandsmitglieds bei gleichzeitigem Vereinsausschluss angesetzt. Über seinen eigenen Vereinsausschluss abstimmen zu müssen, ist sicher unangenehm. Noch bitterer ist aber wohl, wenn dem Betroffenen dann noch das Stimmrecht in dieser Sache versagt wird. Kein Wunder also, dass dieser Streit vor Gericht ging – vor allem, da es auf das Votum des Betroffenen entscheidend ankam. Besagter Tierschutzverein hatte nämlich insgesamt nur noch vier Mitglieder und diese vier standen sich – zwei gegen zwei – in zwei feindlichen Lagern gegenüber, wie das KG Berlin feststellte. Zwei Mitglieder stimmten für den Ausschluss des Vorstandsmitgliedes, einer stimmte dagegen. Der Betroffene selbst wollte auch gegen seinen Ausschluss stimmen. Doch da fuhr ihm die Geschäftsführerin in die Parade. Gemäß § 34 BGB sei er nicht stimmberechtigt und damit aus dem Verein auszuschließen.

Das KG Berlin befand, dass gegen einen solchen Ausschlussbeschluss erhebliche Wirksamkeitsbedenken bestünden. Zwar bestimme die Satzung, dass die Mitgliedschaft ende, sobald das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Ein solcher Beschluss müsse laut Satzung auf Vorschlag des gesamten Vorstandes gefasst werden, wobei das Mitglied dabei nicht abstimmungsberechtigt sei. Im vorliegenden Fall habe es aber an der Voraussetzung „auf Vorschlag des ganzen Vorstandes“ gefehlt, so das KG Berlin. Diese Formulierung könne von einem unvoreingenommenen Dritten nur dahingehend verstanden werden, dass es sich um einen einstimmigen Vorstandsbeschluss handeln müsse. Das betroffene Vorstandsmitglied hatte aber nicht für seinen eigenen Vereinsausschluss gestimmt. Und annehmen zu wollen, dass das Mitglied in seiner Eigenschaft als Vorstand den Vorschlag bezüglich seines Vereinsausschlusses unterstützte, sei wenig plausibel, so das Gericht.

Außerdem spreche § 34 BGB, auf den sich die Geschäftsführerin gestützt hatte, gegen die Wirksamkeit des Beschlusses. Ein Vereinsmitglied sei zwar von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung der Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betreffe. Der Beschluss, ein Vereinsmitglied auszuschließen sei aber weder die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem betroffenen Mitglied noch werde hierdurch die Erledigung eines Rechtsstreits eingeleitet. Der Rechtsstreit wurde mit dem Ausschluss ja gerade erst heraufbeschworen.

Und auch nach den Regelungen der Satzung kam ein Vereinsausschluss nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht. Hierzu hätte der Betroffene nämlich gegen wesentliche Bestimmungen der Vereinssatzung verstoßen müssen oder den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandeln müssen. All das sei aber nicht der Fall gewesen. Der Verein trug zwar vor, dass der Betroffene nicht genügend Nachweise vorgelegt habe, was mit den eingekommenen Spenden passiert sei. Zum einen bliebe aber „völlig unklar“, so das KG Berlin, was denn „genügende Nachweise“ sein sollten. Zum anderen bliebe auch un-

durchsichtig, warum bei solchen Vorwürfen gleich ein Vereinsausschluss geboten sein sollte. Ein so nachhaltiger Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte sei nicht gerechtfertigt.

HINWEIS: Ein Vereinsausschluss will gut begründet sein, wie das Gerichtsurteil zeigt. Nur weil einigen Mitgliedern ein Mitglied nicht „passt“ oder man im Streit mit ihm steht, kann nicht gleich mit dem schneidigsten Mittel – dem

Vereinsausschluss – gedroht werden. Um derlei vereinsinterne Streitereien möglichst effizient zu lösen, bietet sich häufig die Einrichtung eines Vereins-/Verbandsgerichts oder eines Schiedsgerichts an (vgl. hierzu *NPR 2014, 4*).



[KG Berlin, Beschluss v. 03.03.2014 – Az. 12 W 73/13](#)



Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 02/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT VON ORGANMITGLIEDERN IN STIFTUNGEN – EINE SKIZZE

- Achim Seifert, Jena

Inhalt und Umfang der Verschwiegenheitspflicht von Organmitgliedern in Stiftungen sind bislang noch nicht eingehender untersucht worden, obwohl sie in der Praxis nicht selten Anlass für Streitigkeiten sind. Der folgende Aufsatz soll dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, und die zentralen Probleme, die im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder von Stiftungen auftreten können, erörtern.

STIFTUNGSSATZUNGEN VON BETEILIGUNGSTRÄGERSTIFTUNGEN

- Michael Hippeli, Frankfurt am Main

Der vorliegende Beitrag soll zeigen, dass bei der Abfassung von Stiftungssatzungen auch kapitalmarktrechtliche Vorschriften zu beachten sein können. Dies ist dann der Fall, wenn die jeweilige Stiftung als unternehmensverbundene Stiftung in Form der Beteiligungsträgerstiftung agiert und Beteiligungen an einer börsennotierten AG, deren Aktien am organisierten / regulierten Markt zugelassen sind, in relevanter Höhe in die Stiftung eingebracht werden sollen. Denn dann kann nicht nur die jeweilige Stiftung selbst Verpflichtete kapitalmarktrechtlicher Pflichten sein, sondern dies kann auch im Hinblick auf ggf. die Stiftung beherrschende Personen relevant werden. Ziel dieses Beitrages ist es, ein entsprechendes Problembewusstsein zu schaffen und eine potentiell vorhandene Fehlerquelle im Hinblick auf eine kapitalmarktrechtlich unbewusste Abfassung von entsprechenden Stiftungssatzungen zu eliminieren oder doch zumindest zu minimieren.

MEDIENWIEDERGABE IM VEREIN

- Marco Ganzhorn, Karlsruhe

Nur gesellig oder rechtlich relevant? Über Livestream werden Sportveranstaltungen in Gesellschaft verfolgt, die gemeinsame Rezeption von Aufführungsmitschnitten ist der Einstudierung des nächsten Chorwerkes nützlich, die Atmosphäre im Vereinshaus gewinnt dan Hintergrundmusik, öffentliche Filmaufführungen werden kassenwirksam. Wann erlangen solche Aktivitäten urheberrechtliche Relevanz? Der Beitrag beleuchtet ein bislang wenig beachtetes, aber doch praxisrelevantes Thema, von welchem sehr viele Vereine – zum Teil auch unwissentlich – betroffen sind: die urheberrechtlichen Fallen bei der Wiedergabe von Musik- und Filmwerken in Vereinen. Die vorliegende Abhandlung gibt dabei einen umfangreichen Überblick über die einschlägigen Normen des Urheberrechts und stellt die aktuelle Entwicklung in der Literatur und Rechtsprechung dar. Zudem wird aufgezeigt, wie sich Verletzungen des Urheberrechts im Zusammenhang mit der Medienwiedergabe vermeiden lassen.

FUßBALL STIFTET ZUKUNFT – EINE BESTANDSAUFNAHME DER FUßBALL-STIFTUNGEN IN DEUTSCHLAND

- Tobias Wrzesinski, Hennef

Der Trend, sich institutionalisiert mit Stiftungen gesellschaftlich zu engagieren, macht auch vor dem deutschen Fußball nicht halt. Einige der 27 Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) treten bereits als Stifter auf. Manche der 36 Vereine und Kapitalgesellschaften der beiden Lizenzligen greifen ebenso auf die Rechtsform der Stiftung zurück, wie

zudem knapp ein Dutzend aktueller und ehemaliger Nationalspieler. Ein vom DFB initiiertes und u.a. organisierter Gedankenaustausch unter diesen sog. Fußballstiftungen und ihren Stiftern hat mit dem Ziel eines ersten Kennenlernens und der Aussicht eines künftig intensiveren Zusammenwirkens Anfang Oktober 2013 in Jena stattgefunden. Die im Vorfeld dieses ersten Dialogforums „Fußball stiftet Zukunft“ zusammengetragenen Daten zu deutschen Fußballstiftungen bilden den Gegenstand dieses Beitrags.

STIFTUNGSRECHTLICHE VERTRETUNGSBESCHEINIGUNGEN BEI STREIT ODER UNGEWISSHEIT ÜBER DEN FUNKTIONSSTATUS EINER PERSON

- Wolfgang von Arps-Aubert, Berlin

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nach dem Landesstiftungsrecht verpflichtet, Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zeitnah anzuzeigen. Über die Wirksamkeit der Berufung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes können innerhalb des Vorstands bis zur – ggf. gerichtlichen – Klärung aber langwieriger Streit oder Ungewissheit bestehen. Das kommt etwa in Betracht, wenn die Satzung für die Berufung eine besondere Qualifikation oder für die (vorzeitige) Abberufung einen „wichtigen Grund“ verlangt. Anhand eines Falles aus der Stiftungspraxis und unter Auseinandersetzung mit der von der Behörde in diesem Fall vertretenen Auffassung erörtert der Beitrag die Frage, welche Auswirkungen der Streit oder die Ungewissheit auf die geschuldete Veränderungsanzeige und die darauf aufbauende Vertretungsbescheinigung haben.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

SEMINAR "VEREINSRECHT KOMPAKT"

Das von der NPO Akademie am **20.05.2014** in **Köln** veranstaltete Tagesseminar ist für Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen konzipiert. **Rechtsanwältin Anka Hakert** wird die Teilnehmer insbesondere über die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des Vereinsrechts informieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse für die rechtssichere Gestaltung des Vereinsalltags vermitteln. Dabei werden u.a. die Themen Satzungsgestaltung, Mitgliederversammlung, Haftung im Verein sowie vereinsinterne Streitigkeiten behandelt.

Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-kompakt-die-rechtssichere-gestaltung-des-vereinsalltags-109.html

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** vom **16. bis 20.09.2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/>
Kontakt: info@abbe-institut.de

SEMINAR "GELD VON US-STIFTUNGEN"

Am **12.06.2014** veranstaltet Dr. Christian Gahrman in **Köln** ein Tagesseminar zum Thema „Geld von US-Stiftungen“. Neben Hr. Dr. Gahrman wird Eelco Keij, Gründer des New Yorker Beratungsunternehmens KeyLance Consulancy LLC, vortragen. Gemeinsam werden die beiden Referenten Strategien bezüglich transatlantischem Sammeln von Stiftungsgeldern mit ihren Zuhörern erörtern. Die Veranstaltung widmet sich damit einem sehr speziellen Thema und ermöglicht Organisationen, die mit dem Gedanken spielen, in den USA Fundraising zu betreiben, einen idealen Einstieg in die Materie. Nur sehr selten bietet sich gemeinnützigen Organisationen die Chance, sich zu dem Thema zu informieren und mit Gleichgesinnten auszutauschen. Als Kanzlei, die seit Jahren NPOs in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht betreut, die ihr Fundraising auf die USA ausrichten wollen, wünschen wir Hr. Dr. Gahrman und seiner Veranstaltung möglichst viele interessierte Teilnehmer, viel Erfolg und hoffentlich viele Folgetermine!

Informationen: http://www.winheller.com/fileadmin/redaktion/Veranstaltungen/Flyer_Seminar_US-Stiftungen.pdf

PRAXIS-SEMINAR „Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft“

Am **27. Juni 2014** vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in **Stuttgart** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Weitere Termine: Hamburg 22.08.2014, Köln 26.09.2014, Hannover 20.10.2014

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewe/gemeinnuetzigkeitsrecht>

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

SEMINAR: „VERANSTALTUNGEN IM KULTURBEREICH - STEUERRECHTLICHE FALLSTRICKE“

Am **20. Mai 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zu den steuerrechtlichen Fallstricken bei Veranstaltungen im Kulturbereich. Konzerte, Theateraufführungen, Musicals, Tanzveranstaltungen, Chorkonzerte, Lesungen - die Bandbreite kultureller Veranstaltungen ist sehr groß. Wie sind die Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen abzurechnen? Beträgt der Mehrwertsteuersatz 7 % oder 19 % oder sind die Erlöse umsatzsteuerbefreit? Welche ertragsteuerlichen Bereiche sind zu beachten? Sind die Künstler, Statisten, Schauspieler und andere Mitwirkende als Arbeitnehmer oder als Selbstständige abzurechnen? Wie ist der Status des Regisseurs, des Dirigenten oder des Bühnenarbeiters? In diesem Seminar werden auch Bereiche, wie Werbung, Sponsoring und Gastronomie im Kulturbereich systematisch aufbereitet und dargestellt. Es richtet sich an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter, die mit der Durchführung und Abrechnung von kulturellen Veranstaltungen befasst sind (staatliche, gemeinnützige oder gewerbliche Veranstalter).

Kontakt: info@kbw.de

Informationen: <http://www.kbw.de>

WORKSHOP: „AKTUELLES STEUER- UND ZIVILRECHT FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN“

Am **21. Mai 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** einen Workshop zum Thema „Aktuelles Steuer- und Zivilrecht für gemeinnützige Organisationen“. Behandelt werden aktuelle Gesetzesänderungen und Verwaltungsanweisungen für gemeinnützige Organisationen. Die Teilnehmer sind aufgefordert, Fragen ihrer täglichen Arbeit in das Seminar einzubringen. Diese werden unter der Führung des Dozenten diskutiert und beantwortet.

Kontakt: info@kbw.de

Informationen: <http://www.kbw.de>

DEUTSCHER STIFTUNGS TAG 2014 IN HAMBURG

Mit rund 100 Einzelveranstaltungen lockt der Deutsche Stiftungstag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in diesem Jahr in den hohen Norden. Zum größten Stiftungskongress in Europa vom **21. bis 23. Mai** in **Hamburg** werden 1.600 Entscheidungsträger aus Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur erwartet. Zur Eröffnung hat Bundespräsident Joachim Gauck sein Erscheinen angekündigt. Der Stifter Dietmar Hopp erhält in Hamburg den Deutschen Stifterpreis 2014. Der Preis wird am 23. Mai während des Deutschen Stiftungstages überreicht.

Informationen: <http://www.tag-der-stiftungen.de>

6. SÜDHESSISCHER STIFTUNGSTAG

Am **12. Juni 2014** veranstaltet das Regierungspräsidium **Darmstadt** im Rahmen des Hessentages im Dorfgemeinschaftshaus Bensheim-Schwanheim den 6. Südhessischen Stiftungstag. Es sind Vorträge zu Themen wie Jahresabrechnungen, Ehrenamtsstärkungsgesetz, Verbrauchsstiftungen und Zulegung-, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie Liquidation angedacht. Besucher haben außerdem die Möglichkeit, sich bei der Stiftungsaufsicht und dem Finanzministerium über die Stiftungsthematik zu informieren.

Informationen: http://www.rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?uid=ae953961-0fb1-541f-012f-312b417c0cf4

SEMINAR: „STIFTUNGSMANAGEMENT – DIE GRUNDLAGEN“

Am **12. Juni 2014** veranstaltet die Deutsche Stiftungsakademie im Haus Deutscher Stiftungen in **Berlin** ein Seminar zu den Grundlagen des Stiftungsmanagements. Das Seminar widmet sich den stiftungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von Stiftungen und vermittelt einen Einstieg in die Grundbegriffe und Maßnahmen des Stiftungsmanagements. Das Angebot richtet sich vor allem an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de/index.php?id=stiftungsmanagement>

Kontakt: andrea.rudolph@stiftungen.org

3. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

Am **13. Juni 2014** findet der **3. Zürcher Stiftungsrechtstag** zum Thema «**Stiftung und Familie**» in der **Aula der Universität Zürich** statt. Die Veranstaltung bietet ein spannendes und facettenreiches Programm rund um die Themen «Familie und Philanthropie» sowie «Familienstiftung und Alternativen: Die Strukturierung von Familienvermögen im heutigen Umfeld». Sie wird geleitet von **Prof. Dr. Dominique Jakob** und organisiert vom Zentrum für Stiftungsrecht sowie dem Europainstitut an der Universität Zürich, unter Mitwirkung renommierter Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis.

Informationen und Anmeldung: www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SEMINAR: „VEREINSRECHT AKTUELL - SATZUNGSAKTUALISIERUNG UND RECHTSSICHERE DURCHFÜHRUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN“

Vom **16.06.-17.06.2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zur Satzungsaktualisierung und rechtssicherer Durchführung von Mitgliederversammlungen in Vereinen. Die Veranstaltung richtet sich an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Vereinen. Es werden u.a. die zeitgemäße und rechtsgültige Satzung vorgestellt und die Durchführung einer Mitgliederversammlung exemplarisch durchgespielt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Satzung mitzubringen.

Kontakt: info@kbw.de

Informationen: <http://www.kbw.de>

7. BRANDENBURGER STIFTUNGSTAG

Der **7. Brandenburger Stiftungstag** findet am **17. Juni 2014** in **Potsdam-Hermannswerder** statt. Er dient der Begegnung, dem Austausch, der öffentlichen Präsentation und der Vernetzung der Brandenburger Stiftungen. Hier begegnen sich Ehrenamt und Politik, Sponsoren und Projekte, Förderer und Nutzer. Der Brandenburger Stiftungstag findet jährlich statt.

Kontakt: ibe@hoffbauer-bildung.de

Informationen: www.brandenburger-stiftungstag.de

6. FUNDRAISING TAG BADEN-WÜRTTEMBERG

Am **23. Juni 2014** findet im **Stuttgarter Haus der Wirtschaft** der 6. Fundraising Tag Baden-Württemberg statt. Wie kann eine Kultur des "Gebens", der sozialen Verantwortung, richtig und zeitemäß gefördert und genutzt werden? Und wie kann das "Nehmen" auf professionelle Beine gestellt werden – von der strategischen Planung der Mittelakquise bis hin zur effektiven Erfolgskontrolle. Zu diesen Fragen gibt der Fundraising Tag aktuelle, informative und spannende Antworten.

Informationen: <http://www.fundraisingtag-bw.de>